



## TP 5: Die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht

Theresia Degener, Stefanie Schmahl, Yu-Zu Tai, Taiwan, Moderation: Dagmar Brosey

### Einführung:

Dagmar Brosey, Deutschland

In seiner abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands äußerte der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Frühjahr 2015 die Besorgnis über die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>1</sup>

In der abschließenden Bemerkung heißt es zu Art. 12 UN-BRK (**Gleiche Anerkennung vor dem Recht**)

„25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;

(b) professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;

(c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.“<sup>2</sup>.

Mit dieser Kritik und den Forderungen wird im Teilplenum 5 intensiv auseinandersetzen. Aber auch im Hinblick auf das **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)** sowie die **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)** ist das Betreuungsrecht betroffen. Hier stehen Zwangsunterbringung und die Verwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen im Fokus und sollen abgeschafft werden.

---

<sup>1</sup> CRPD Committee: Concluding observations on the initial report of Germany. May 13<sup>th</sup> 2015 : [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=CRPD%2fC%2fDEU%2fCO%2f1&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=CRPD%2fC%2fDEU%2fCO%2f1&Lang=en).

<sup>2</sup> Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands/>

## Aus deutscher Sicht:

Stefanie Schmahl, Deutschland

### Thesen zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen

Neben § 1906 Abs. 3, Abs. 3a BGB, der verschiedene Kautelen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen aufstellt, tragen die einschlägigen Regelungen des FamFG, die nicht nur die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfordern, sondern z.B. besondere Bestimmungen zur Arzt- und Sachverständigenauswahl treffen und eine Dokumentation der ärztlichen Maßnahme verlangen, den Anforderungen der UN-BRK und den allgemeinen Empfehlungen des Behindertenrechtsausschusses prinzipiell hinreichend Rechnung. Dies gilt einmal mehr, als die Vorschriften des Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 UN-BRK den Konventionsstaaten einen Beurteilungsspielraum bei der Umsetzung eröffnen.

Dennoch bleiben Verbesserungen der menschenrechtlichen Situation auf prozedurale Weise möglich. Dies hebt der Behindertenrechtsausschuss in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ vom Mai 2015 zum ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu Recht hervor. Es kommt darauf an, die Einsetzung von Zwang bei der medizinischen Behandlung auch als *ultima ratio* so weit wie möglich auszuschließen. Akute Krisen sollen idealerweise anders als mit Zwangsmitteln bewältigt werden. Deshalb fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln und effektive Schulungs- und Infrastrukturmaßnahmen anzubieten, um den natürlichen Willen des Betroffenen so gut wie möglich zu erforschen und zum Tragen zu bringen.

## Aus taiwanesischer Sicht:

Yu-Zu Tai, Taiwan

In dogmatischer bzw. normativer Hinsicht möchte ich mich den Meinungen, die auch in Deutschland von Wissenschaft und Praxis mehrheitlich zu vertreten werden, anschließen, nämlich, dass das deutsche Betreuungsrechtssystem die Kriterien der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erfüllt hat, oder mindestens in Einklang stehen. Bei der Kritik des Fachausschusses handelt es sich eher um ein Missverständnis vom deutschen System.

Entscheidend ist nun, dass die normativen Vorgaben sich auch in die Rechtswirklichkeit verwandeln lassen. Hier könnte aber die Kritik des Fachausschusses ihre Berechtigung finden, wo die Praxis des Betreuungswesens erhebliche Mängel bei seiner Verwirklichung aufweist.

Taiwan ist ein Land, dessen Rechtssystem sehr eng mit dem deutschen Modell verbunden ist. Als taiwanesischer Jurist muss ich mir deswegen Gedanken darüber machen, was die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nach außen bewirken könnte. Die Auswirkung der Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht auf die Rechtssysteme, die sich am deutschen Modell orientieren, könnte in zwei total verschiedene Richtungen hinauslaufen. Einerseits könnte es eine Abschreckungswirkung erzeugen, wenn das deutsche Betreuungsrecht als wider BRK beurteilt wird. Dadurch würde sich ein Eindruck erwecken lassen, dass die Hürde der BRK zu hoch und unüberwindbar sein könnte. Andererseits ist auch zu befürchten, dass ein Staat, der das deutsche Betreuungsrechtssystem nur formell imitiert, aber nicht auch inhaltlich rezipiert, dennoch

Organisationskomitee  
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey  
Vizepräsidentin · vice-president

[www.wcag2016.de](http://www.wcag2016.de)

Prof. Dr. Volker Lipp  
Präsident · president

Karl-Heinz Zander  
Geschäftsführer · secretary

[orga@wcag2016.de](mailto:orga@wcag2016.de)

c/o  
Betreuungsgerichtstag e.V.  
Kurt-Schumacher-Platz 9  
D-44787 Bochum  
Deutschland · Germany

Bankverbindung  
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN:  
DE73 3702 0500 0008 2767 01

behauptet, dass die Kriterien der BRK eingehalten seien. Das deutsche Betreuungsrecht bedingungslos zu bejahen bzw. anzuerkennen wäre nicht unproblematisch. In diesem Fall könnte das deutsche Modell als Alibi dienen, um sich den berechtigten Kritiken zu entziehen.

**Organisationskomitee**  
**organizing committee**

Prof. Dr. Dagmar Brosey  
Vizepräsidentin · [vice-president](#)

[www.wcag2016.de](http://www.wcag2016.de)

Prof. Dr. Volker Lipp  
Präsident · [president](#)

Karl-Heinz Zander  
Geschäftsführer · [secretary](#)

[orga@wcag2016.de](mailto:orga@wcag2016.de)

c/o  
Betreuungsgerichtstag e.V.  
Kurt-Schumacher-Platz 9  
D-44787 Bochum  
Deutschland · [Germany](#)

**Bankverbindung**  
**bank account**

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN:  
DE73 3702 0500 0008 2767 01